

Beitragsordnung gültig für 2023



1. Jedes Vereinsmitglied muss einen jährlichen Beitrag an den Hauptverein entrichten.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€	95,00
2. Kind einer Familie	€	85,00
3. Kind einer Familie	€	74,00
Erwachsene ab 18 Jahre	€	149,00
Familienbeitrag	€	254,00
Passive Mitglieder (auf Antrag)	€	51,00
Schüler (ausgen. Berufsschüler) / Studenten / FSJ (auf Antrag)	€	95,00
(Ehe-) Partner	€	104,00
Ehrenmitglieder/-vorsitzende	€	0,00
Zusatzbeiträge der Abteilungen:		
Karate	monatlich €	7,50
Leichtathletik bis einschließlich 17 Jahre	monatlich €	0,50
Leichtathletik ab 18 Jahre	monatlich €	1,50
Tischtennis bis einschließlich 17 Jahre	monatlich €	2,50
Tischtennis ab 18 Jahre	monatlich €	4,00

3. Laut Beschluss der Hauptversammlung vom 19.03.2004 werden die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins jährlich um 2% angepasst.

4. Die Beiträge werden jährlich per SEPA-Lastschriftmandat für den Hauptverein Anfang Februar und die Abteilungsbeiträge Anfang März für das laufende Kalenderjahr eingezogen.

5. Bei unterjährigem Beitritt erfolgt ein anteiliger Beitragseinzug monatsgenau.

6. **Bei Nichteinlösung der SEPA-Lastschrift gehen von der Bank erhobenen Rücklastschriftgebühren pauschal in Höhe von € 7,00 zu Lasten des Mitglieds.**

7. Der Verein ist ermächtigt ein Mitglied auf „Rechnungszahler“ umzustellen, wenn die Lastschrift mindestens 3 Jahre (am Stück) nicht eingelöst werden konnte.

8. **Die Mahngebühren betragen jeweils € 7,50 pro Mahnlauf. Mahnungen werden generell per E-Mail verschickt. Das Mitglied trägt für die Aktualisierung der E-Mailadresse die Verantwortung.**

9. **Für Rechnungszahler wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben.**

10. Kosten, die durch den nicht mitgeteilten Wohnsitzwechsel eines Mitgliedes entstehen, gehen zu dessen Lasten.

11. Umlagen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

12. Familien mit kommunalem Familienpass erhalten bei Vorlage **vor** Beitragseinzug 25 % Ermäßigung auf den Beitrag des Hauptvereins. Der Landesfamilienpassinhaber sind nicht berechtigt.

13. Nachweise für einen möglichen Beitragsnachlass (bspw. Studentenbescheinigung oder Familienpass) sind bis zum 20. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Nachträgliche Rückerstattung sind nur abzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 15,00 € möglich.

14. Kinder bis einschließlich 3 Jahren müssen von einer Begleitperson während der Sportstunde betreut werden. Die Begleitpersonen müssen mindestes passives Mitglied im Verein sein.

15. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung mit abteilungsbezogenem Beitrag muss in Textform beim Vorstand gesondert gekündigt werden. Auf Anforderung wird bei unterjähriger Kündigung der anteilige abteilungsbezogene Beitrag ab dem Folgemonat erstattet.

16. Die Verschiebung oder Auflösung einer Trainingsgruppe durch Wegfall der Hallenzeit, des Übungsleiters oder durch, von einem Entscheidungsträger des Vereins beschlossener organisatorischer Maßnahmen, rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung, und damit keine Rückerstattung des Vereinsbeitrags.